

# DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 119  
Nov. 2015

## Editorial



### Gehört die hohe Steuerbelastung der Vergangenheit an?

Lieber Leser,

es ist keine Neuigkeit, dass Frankreich ein Hochsteuerland ist und unter gewaltigen Steuererhöhungen, die bereits von Nicolas Sarkozy in dessen Präsidentschaft eingeleitet wurden, in den letzten Jahren leiden musste. Dieses Kapitel soll nunmehr der Vergangenheit angehören, so wird es permanent vom französischen Finanzminister Sapin betont, und neuerdings wird auch die gewaltige Steuererhöhungsaktion, mit der der frischgewählte sozialistische Präsident seinen Einstieg gab, von Premierminister Valls bedauert.

Trotzdem ist es interessant, sich zahlenmäßig die zurückliegende Periode, wie dies in einer jüngeren Analyse des Konjunkturforschungsinstituts Coe-Rexecode erfolgte, vor Augen zu führen: Danach wuchsen die ab 2011 beschlossenen Maßnahmen bis zu einer Steuererhöhungsspitze Ende 2013 von 74,4 Mrd. € an. Von diesem Betrag entfielen 32,7 Mrd. € auf die Unternehmen, wohingegen die Hauptlast von 41,7 Mrd. € die Privathaushalte traf. Setzt man die Reihe bis Ende 2016 fort, so bleibt nach einigen Steuersenkungen ein Gesamtbetrag, auf beide Gruppen addiert, von 67,6 Mrd. €.

Bei einer differenzierteren Betrachtung der beiden Gruppen stellt sich ein sehr unterschiedliches Bild dar, wobei in der Unternehmensbesteuerung ein erstaunlicher Zickzackkurs festzustellen ist. Die starken Erhöhungen der Anfangsjahre wurden nämlich durch die Einführung des Steuerkredits („CICE“) und durch den „Vertrauenspakt“ („pacte de responsabilité“) zu einem großen Teil wieder eliminiert, um, so Coe-Rexecode, quasi wieder den Stand von 2012 zu erreichen. Wozu ökonomisch ein solcher Umweg notwendig war, bleibt eine offene Frage.

Für die Privathaushalte ging die Steuererhöhungsreise aber leider nicht in der gleichen Weise zu Ende. Hier bleibt es für den Zeitraum 2011 bis 2016 bei einem Anstieg von 56 Mrd. €. Nur die Geringverdiener werden weiter begünstigt und die Grenzen für die Nichteinkommensteuerpflicht nochmals erhöht, so dass hier der Stand von 2011 wieder erreicht wurde. Nur noch 46% der französischen Privathaushalte bezahlen danach Einkommensteuer.

Die hohen französischen Steuerabgaben sind bisher notwendig, um die auch viel zu hohen Staatsausgaben unter Berücksichtigung einer erheblichen Verschuldung auszugleichen. Auch hier sind enorme Anstrengungen geplant: 50 Mrd. € sollen in der Periode 2014 bis 2017 gespart werden, so die Zusicherungen der französischen Regierung. Eine Herkulesarbeit an Überzeugungsleistung. Trotzdem liegt die öffentliche Ausgabenquote immer noch bei 55,8% des BSP, wobei der Durchschnitt in der Eurozone unter 50% angesiedelt ist. Der Handlungsspielraum bleibt weiterhin sehr eng.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer  
kschlotthauer@coffra.fr

## Arbeitsrecht

### Bestimmte Handelsgeschäfte in Paris können am Sonntag und bis Mitternacht offen bleiben

#### Schaffung von 12 internationalen Touristenzonen in der Hauptstadt

Die „Loi Macron“, rechtskräftig seit dem 5. August 2015, das ambitionöse Gesetzeswerk des neuen, reformfreudigen Wirtschaftsministers, das die Ankurbelung des Wachstums und die Schaffung von neuen Aktivitäten unterstützen soll, möchte dies u.a. durch die Verlängerung der Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte erreichen. So sieht das obige Gesetz für Paris die Schaffung von 12 internationalen Touristenzonen vor, in denen die betroffenen Einzelhandelsgeschäfte grundsätzlich an jedem Sonntag geöffnet sein können. Des Weiteren ist es den in dieser Zone gelegenen Geschäften erlaubt, an allen Tagen bis Mitternacht geöffnet zu bleiben. Frankreich hat damit einen wichtigen Schritt in Richtung Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten gemacht und möchte die hohen Touristen-

zahlen in seiner Hauptstadt noch mehr nutzen. Durch den Erlass vom 25. September 2015, also sehr zeitnah nach Inkrafttreten der „Loi Macron“, wurden nunmehr die französischen Touristenzonen festgelegt.

Die nächste, erforderliche Etappe besteht darin, in einem Branchenabkommen die hohen finanziellen Ausgleichsansprüche der betroffenen Arbeitnehmer mit den Gewerkschaftsvertretern zu regeln. Die derzeit stattfindenden Gespräche gestalten sich bisher als sehr schwierig.

Die zahlreichen Touristen, die an den kommenden Sonntagen gerne in den bekannten Pariser Kaufhäusern ihre Einkäufe tätigen würden, müssen sich leider noch etwas gedulden.

## Aktuell

### Die obligatorische Zusatzkrankenkasse

#### Letzte Frist: 1. Januar 2016

Ab dem 1. Januar 2016 müssen alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Beschäftigungszahl, für ihre Mitarbeiter eine zusätzliche Krankenversicherung abgeschlossen haben.

derer Art das Recht auf eine „Mutuelle“ erlangt haben, ausgeschlossen werden.

Die zusätzliche Krankenversicherung („Mutuelle“), die heute bereits in den meisten Unternehmen besteht, aber nunmehr obligatorisch auf alle Unternehmen ausgedehnt wurde, muss ein Minimum an Garantien abdecken und insbesondere die im staatlichen „Versorgungskorb“ („panier de soins“) aufgeführten Leistungen absichern, bzw. erstatten. Von dem Genuss der Zusatzkasse können Mitarbeiter, die über einen Anstellungsvertrag von weniger als 12 Monaten verfügen, Teilzeitarbeiter und Lehrlinge, deren Beiträge zu dieser Kasse mehr als 10% ihrer Bruttovergütung ausmachen würden, und schließlich alle sonstigen Arbeitnehmer, die bereits auf an-

Die Kosten dieser Zusatzkrankenversicherung sind zumindest zur Hälfte vom Arbeitgeber zu tragen. Generell hängt die Höhe des Beitragssatzes von den gewählten Garantien und von verschiedenen Parametern, darunter dem Durchschnittsalter, der Anzahl der Mitarbeiter, ab. Als Minimum muss durchschnittlich von 20 € monatlich pro Mitarbeiter ausgegangen werden. Damit ergibt sich eine zusätzliche Mindestbelastung für den Arbeitgeber von 10 €.

Unternehmen, die bereits über eine Zusatzkrankenversicherung verfügen, müssen sicherstellen, dass die Leistungen der „Mutuelle“ den geforderten Ansprüchen des „panier de soins“ entsprechen und die Belastung hieraus mindestens zu 50% vom Arbeitgeber getragen wird.

## Der Steuerkredit („CIR“) für Forschung vermindert die Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Gewinnbeteiligung

### Bestätigung des Urteils des obersten Verwaltungsgerichts

Die gesetzliche Gewinnbeteiligung, die für Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern unter Berücksichtigung gewisser Kriterien obligatorisch ist, hat als Bemessungsgrundlage den Steuergewinn des Unternehmens.

Die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung, die den Unternehmen für bestimmte Aufwendungen auf diesem Gebiet gewährt wird, wird durch Minderung der Körperschaftsteuer, bzw. bei einer Defizitsituation durch Entstehen einer Forderung gegenüber dem Staat, dem Unternehmen angerechnet.

Es erhob sich in der Vergangenheit die Frage, ob der Steuerkredit, der eine Reduzierung der Körperschaftsteuer und damit ei-

ne Erhöhung des Steuergewinns zur Folge hat, bei der Errechnung der Gewinnbeteiligung berücksichtigt werden darf.

Dies wurde bereits in einer Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts („Conseil d'Etat“) vom 20. März 2013 abgelehnt. Die gleiche Frage wurde nunmehr dem Kassationsgericht auf Vorlage eines Oberverwaltungsgerichts vorgelegt, das mit Urteil vom 14. September 2015 die Entscheidung des „Conseil d'Etat“ wörtlich übernahm.

Als Ergebnis ist also festzuhalten, dass die Gewinnbeteiligung sich auf einer niedrigeren Bemessungsgrundlage errechnet, d.h. ohne Berücksichtigung des Steuerkredits („CIR“).

## Erste zahlenmäßige Auslese des Steuerkredits „CICE“ in 2014 und 2015

### Unerwartet hoher Anstieg in 2015

Die Kosten für den Steuerkredit „CICE“, der den französischen Unternehmen für die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gewährt wird, steigen mittlerweile ständig. Das Finanzministerium ist gezwungen, die im Budget hierfür vorgesehenen Ausgaben anzuhaken. Nunmehr ist für 2015 ein Betrag von 17,3 Mrd. €, nach ursprünglich angenommenen 16,4 Mrd. €, vorgesehen.

Im ersten Jahr seiner Einführung (2014) wurde der „CICE“ von den Unternehmen

weniger in Anspruch genommen als dies von der Regierung vorgesehen war. Als Erklärung hierfür wurde u.a. die Befürchtung der Firmen, durch die Geltendmachung des „CICE“ eine Steuerprüfung auszulösen, angeführt. Ein Argument, das bei einem anderen Steuerkredit, dem für Forschungs- und Entwicklungskosten („CIR“), auch oftmals tatsächlich zutrifft. Die Kosten für den „CICE“ 2014 beliefen sich damit auf „nur“ 10,2 Mrd. € statt der budgetierten 10,8 Mrd. €.

## Strafrechtliche Verurteilung einer Aktiengesellschaft („SAS“)

### Straftat des vertretungsbefugten Mitarbeiters

Folgender Sachverhalt: In einem Hotel wurde das Heißwassersystem, das die Wassertemperatur auf 50°C begrenzte, durch ein Gewitter außer Betrieb gesetzt. Der von der beauftragten Gesellschaft („SAS“) geschickte Techniker stellte die sich automatisch regelnde Heißwasseranlage auf manuelle Bedienung um. In der Folge verbrannte sich ein Kind beim Duschen. Seine Eltern verklagten die „SAS“.

Das angerufene Gericht verurteilte die „SAS“ zu einer Strafzahlung von 7.000 €. Die Entscheidung wurde vom Kassations-

gericht - Urteil vom 2. Juni 2015 - berichtigt: Die strafrechtliche Verurteilung einer juristischen Person kann nur erfolgen, wenn ihr Vertreter oder eventuell ein vertretungsberechtigter Mitarbeiter ein strafrechtliches Delikt in ihrem Namen beging. Der vor Ort handelnde Techniker hatte jedoch keine Vertretungsbefugnis, und es konnte auch nicht nachgewiesen werden, dass der Generaldirektor der Gesellschaft als Vertreter der „SAS“ ein Strafdelikt zu Lasten der Gesellschaft verübte. Eine strafrechtliche Verurteilung der „SAS“ schied damit aus.

## Verstoß gegen europäisches Gemeinschaftsrecht

### Verweigerung der Neutralisierung der Eingliederung des Pauschalkostenanteils von Dividenden ausländischer Tochtergesellschaften

Französische Steuergesetze tangieren immer öfter mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb der Europäischen Union. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, die solche Verstöße monieren, häufen sich in der jüngeren Vergangenheit. Wir berichteten in unserer DN-Ausgabe 111 vom Februar 2015 ausführlich über eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, die eine Erweiterung des französischen Organkreises zur Folge hatte.

In einem jüngeren Urteil dieses Gerichtshofes vom 2. September 2015 ging es nunmehr um die Behandlung von ausländischen Dividenden erträgen im Rahmen einer französischen Organschaft. Hierzu ist Folgendes zu wissen: Das innerfranzösisch steuerlich geltende Mutter-Tochterverhältnis („régime mère-fille“), sieht unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass die erhaltenen Dividenden von den Tochtergesellschaften steuerfrei bei der Mutter eingegliedert werden können. Lediglich ein pauschaler Kostenanteil, der auf 5% der erhaltenen Dividenden festgelegt ist, unterliegt der Besteuerung bei der Muttergesellschaft.

Im Rahmen der steuerlichen Organschaft wird dieser Kostenanteil bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Organkreises neutralisiert. Diese Neutralisierung wird bisher von der Finanzverwaltung verweigert, wenn die Dividende aus einer ausländischen Tochtergesellschaft stammt. Die

offizielle französische Begründung hierzu beruft sich auf die Tatsache, dass die steuerliche Organschaft nur für Gesellschaften, die ihren Sitz in Frankreich haben, begründet werden könne; dies müsse dann aber auch für die Dividenden erträge gelten.

Der angerufene Europäische Gerichtshof urteilte, dass eine unterschiedliche steuerliche Behandlung dieses „Kostenanteils“ entsprechend dem Verwaltungssitz der Tochtergesellschaft dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, gemäß Art. 49 des europäischen Vertrages („Traité sur le fonctionnement de l'UE“) widerspräche.

Die betroffenen Unternehmen, also französische Gruppen, die für den 5%-igen Kostenanteil der von ausländischen Töchtern erhaltenen Dividenden, an denen sie zumindestens 95% der Anteile halten, besteuert wurden, können nunmehr einen entsprechenden Steuerrückerstattungsantrag stellen. Dabei sind die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 betroffen, wobei der Antrag für 2012 noch vor dem 31. Dezember 2015 einzureichen ist.

Der französische Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, das bestehende Steuerregime in der Organschaft hinsichtlich der Behandlung von ausländischen Dividenden dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs anzupassen. Dies wird sicher im Rahmen des nächsten Haushaltsgesetzes („loi de finances“) erfolgen.

## Ankündigung einer Sozialversicherungsprüfung

### Zugang am Verwaltungssitz ist Voraussetzung

Folgender Sachverhalt: Die offizielle Ankündigung einer bevorstehenden Sozialabgabenprüfung durch die zuständige Behörde („Urssaf“) erfolgte an die Adresse eines Unternehmens, die bis dahin als Empfänger des mit der „Urssaf“ geführten Schriftverkehrs agierte. Ein Vertreter des Unternehmens unterschrieb die Empfangsbestätigung. Das Ankündigungsschreiben beinhaltete die Mitteilung, dass sämtliche Niederlassungen der Gesellschaft kontrolliert würden.

Nach Beendigung der Kontrolle schickte die „Urssaf“ der Gesellschaft einen Prüfungsbescheid über Nachforderungen ihrer in Paris gelegenen Niederlassung. Die Gesellschaft machte die Unregelmäßigkeit

der durchgeführten Kontrolle gerichtlich geltend. Die erste Gerichtsinstanz verwarf die Klage.

Das angerufene Kassationsgericht gab der Klage mit Urteil vom 9. Juli 2015 Recht: Die Ankündigung bei dieser durchzuführenden Kontrolle muss an die Person geschickt und zugegangen sein, die in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, die durch die Kontrolle geprüft werden sollen, verantwortlich ist. Im Klartext: Die „Urssaf“, die eine Kontrolle über alle Niederlassungen der Gesellschaft durchführen möchte, muss eine entsprechende Ankündigung an den Verwaltungssitz der Gesellschaft richten und nicht an seine Korrespondenzadresse.

## Hohe Kapitalkosten lähmen die Investitionsneigung der französischen Unternehmen

### Eine Studie des französischen Arbeitgeberverbandes (Medef)

Die Kapitalkosten werden bestimmt durch die Vergütungen, die angeboten werden müssen, um das notwendige Kapital anzulocken. Je höher diese Beträge sind, umso weniger sind die Unternehmer bereit zu investieren; denn sie sind damit gezwungen, nach noch rentableren Vorhaben zu suchen, um die höheren Kosten für das eingesetzte Kapital wieder zurückzahlen zu können.

Eine Studie des französischen Arbeitgeberverbandes (Medef), die sich auf die Zahlenergebnisse von Amafi, der Finanzmarktvereinigung, bezieht, ergab, dass in Frankreich gegenüber Deutschland das Unternehmen einen wesentlich höheren Gewinn erzielen muss, um dem Investor (Aktionär), den gleichen Betrag auszahlen zu können.

So muss nach dieser Studie ein Unternehmen, um dem Aktionär eine Nettodividende von 100 € auszahlen zu können, ein Bruttoergebnis (vor Steuern) von 288 € erzielen. Für ein deutsches Unternehmen bedarf es hingegen nur eines Bruttoergebnisses von 194 €. Grund für dieses starke Auseinanderklaffen ist die unterschiedliche Steuerbelastung in bei-

den Ländern, wobei sowohl bei der Körperschaft- als auch bei der Einkommensteuer Frankreich wesentlich höhere Sätze anwendet.

Um die Investitionsneigung der Unternehmen anzukurbeln, muss, so die Forderung der Medef-Studie, eine umfangreiche Senkung der Ertragsteuerbelastung der Unternehmen und der Dividendenbesteuerung durchgeführt werden.

Die dem französischen Staat dadurch entgangenen Steuereinnahmen können zwangsläufig nur durch signifikante Ausgaben senkungen im öffentlichen Haushalt ausgeglichen werden. Hierzu schlägt der Medef vor, den hohen französischen Anteil der Staatsausgaben von derzeit 55,8% des BSP auf den europäischen Durchschnittsatz von 48% und gleichzeitig die Abgabenquote auf 40% des BSP festzulegen. Dies kann, so die Hochrechnung des Arbeitgeberverbandes, durch eine Einfrierung der derzeitigen absoluten Ausgabenhöhe (1.230 Mio. €) des französischen Haushaltsbudgets bis 2020 erreicht werden. Leider kein sehr realistischer Vorschlag.

## Die französische Immobiliengesellschaft („SCI“)

### Geeignetes Mittel für den Erwerb einer Privatimmobilie Aufteilung des Volleigentums

Der Erwerb einer Privatimmobilie wird in Frankreich oft durch eine transparente Immobiliengesellschaft („SCI“) durchgeführt. Zahlreiche Ausgestaltungen z.B. im Hinblick auf einen späteren Schenkungs- bzw. Vererbungs Vorgang, aber auch steuerliche Optimierungsüberlegungen sprechen für die Wahl dieser Erwerbsalternative. Die hierbei erlangten Vorteile gelten in gleicher Weise für Steuerausländer.

Die „SCI“ erlaubt eine Aufspaltung des Erwerbsvorganges in nacktes Eigentum und Nießbrauchrecht an der Immobilie. Im nachstehenden Beispiel soll die „SCI“ nur das nackte Eigentum an der Immobilie, eine Drittperson hingegen das Nießbrauchrecht erwerben. Durch diese Fallgestaltung kann der Kaufpreis für die „SCI“ wertmäßig erheblich verringert und der Einstieg von anderen Gesellschaftern in die „SCI“ entsprechend erleichtert werden. Die Einräumung des Nießbrauches ermöglicht dem Erwerber – unabhängig

von seiner Gesellschafterstellung, die uneingeschränkte lebenslängliche Nutzung der Immobilie sich vorzubehalten. Im Todesfall des Nießbrauchberechtigten erlischt das Recht ohne steuerliche Folgen. Die bisherigen „SCI“-Gesellschafter erlangen automatisch das Volleigentum an der Immobilie. Das vorliegende Modell eignet sich besonders für gemeinsame Erwerbsvorgänge von Eltern und Kindern: Die Eltern möchten sich die Nutzung der Immobilie vorbehalten, gleichzeitig aber einen späteren Übergang auf die Kinder steuergünstig vorbereiten.

Die Wahl der „SCI“ in einem solchen Fall ermöglicht es darüber hinaus, durch vorweggenommene steuerbegünstigte Schenkungen bzw. auch Abtretungen, den späteren Erbfall steuerlich zu optimieren; schließlich wird die „SCI“ auch im Hinblick auf die Vermögensteuerbelastung („ISF“) günstiger und gestaltungsfähiger.

## Aktualisierte Steuerbroschüre

Nicht nur für unsere Mandanten, sondern auch für alle Interessierten stellt COFFRA sein Fachwissen auch in Form von mehrsprachigen Broschüren zur Verfügung. Nützliche Informationen für Ihr Tagesgeschäft oder Ihre französische Steuererklärung, die fünf häufigsten Fehler bei der Gründung einer Niederlassung in Frankreich und einen generellen Überblick unserer gesamten Publikationen finden Sie auf unserer Webseite [www.coffra.de](http://www.coffra.de). Im Besonderen weisen wir Sie auf unsere „Kurzerläuterungen zu den wichtigsten französischen Steuern“ hin, die gerade aktualisiert worden sind.

Für Bestellungen oder weitere Informationen steht Ihnen Jana Herrmann gerne zur Verfügung, [jherrmann@coffra.fr](mailto:jherrmann@coffra.fr)



COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: [www.coffra.de](http://www.coffra.de)

## COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande  
155, Bd Haussmann  
75008 Paris  
Telefon: +33 1 43 59 33 88  
Telefax: +33 1 45 63 93 59  
E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)  
[www.coffra.de](http://www.coffra.de)



### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.